



Rechtssicherheit bei Online-Lerninhalten

Dieser Leitfaden stellt knapp und verständlich die Rechtsgrundlagen mit Blick auf die Veröffentlichung von Lernmaterialien dar. Die Hinweise können nicht als "juristisch wasserdicht" betrachtet werden, da es immer Sonderregelungen, unterschiedliche Auslegungen und Ausnahmen geben kann.

1. Warum sind Rechtskenntnisse für mich wichtig?

Bei der Veröffentlichung von Lernmaterialien im Internet könnten die Rechte Dritter verletzt werden. Anbieter und Entwickler von Online-Lernmaterial benötigen Grundkenntnisse in den Bereichen Persönlichkeitsrecht und Urheberrecht. Werden die Rechtsvorschriften nicht ausreichend beachtet, drohen Folgen, die bis zur Unverwertbarkeit des produzierten Lernmaterials führen können.

2. Inwiefern kann das Persönlichkeitsrecht von Belang sein?

Das Persönlichkeitsrecht wird aus den Artikeln 1 und 2 des Grundgesetzes abgeleitet. Unter anderem sollen alle von uns selbst darüber befinden können, wie wir uns gegenüber der Öffentlichkeit darstellen, zum Beispiel, ob das eigene Bildnis veröffentlicht wird. Das Recht am eigenen Bild ist im [Kunsturheberrechtsgesetz](#) (§§ 22-23) festgelegt. Es ist immer zu beachten, wenn ein Lernvideo Abbildungen realer Personen zeigt. In einem Lernvideo darf eine größere Gruppe in einem nichtöffentlichen Bereich nur zu sehen sein, wenn einzelne Personen nicht besonders hervorgehoben sind oder identifiziert werden können (am besten in der Totale von hinten filmen). Grundsätzlich empfiehlt es sich jedoch, bei Aufzeichnungen nur die Vortragenden zu filmen. Die heimliche Tonaufnahme von Personen im nichtöffentlichen Bereich ist nach § 201 StGB sogar strafbar.

Wenn Personen gefilmt, aufgezeichnet oder abgebildet werden und dabei eindeutig identifiziert werden können, muss deren Einwilligung eingeholt werden. Dies kann formlos schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich geschehen. Allerdings empfiehlt es sich hier zumeist, kurze schriftliche Einverständniserklärungen einzuholen, die auch einen Hinweis darauf enthalten, zu welchen Zwecken das Bild, der Film oder die Aufzeichnung verwendet werden soll. Bei Minderjährigen muss zwingend die Zustimmung der Erziehungsberechtigten (in der Regel die der Eltern) eingeholt werden.

3. Was muss ich über das Urheberrecht wissen?

An welchen Rechtsgrundlagen muss ich mich orientieren?

Es wird das Urheberrecht des "Tatortes" angewandt. In Deutschland gilt das [Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte](#) (UrhG). Nach deutschem Recht ist der Schutz personenbezogen. Schöpfer eines Werkes erlangen im Zeitpunkt der Schöpfung automatisch das Urheberrecht, ohne dass sie dieses bei einer offiziellen Stelle anmelden müssten. Das aus dem angelsächsischen Rechtsraum entstammende Prinzip der Public Domain ("gemeinfreie" Werke, an denen aufgrund einer Entscheidung des Urhebers keine Rechte bestehen) ist dem deutschen Urheberrecht fremd, da es auf einem Verzicht des Urhebers auf seine Rechte basiert, der nach deutschem Recht unmöglich ist. Auch sind Urheberrechtsvermerke wie das Copyright-Zeichen © nach deutschem Recht nicht erforderlich.



Welche Werke sind geschützt?

Ein Werk im Sinne des § 2 (UrhG) muss eine konkrete, "wahrnehmbare Formgestaltung" aufweisen, also mit menschlichen Sinnen wahrnehmbar sein. Ausgenommen vom Schutz sind demnach Stile, Ideen, didaktische Konzepte oder wissenschaftliche Erkenntnisse und darüber hinaus auch sogenannte "amtliche Werke" wie z. B. Gesetzestexte. Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören nur konkrete Gestaltungen wie Texte, Werke der Musik, Grafiken, Schaubilder, Fotografien, Bücher, Landkarten, Gemälde, Skulpturen, Bauwerke, Logos, Musik, Computerprogramme, Videosequenzen oder Tabellen. Der Schutz besteht auch für Teile eines geschützten Werkes. Der Urheberrechtsschutz setzt das Überschreiten einer gewissen Bagatellschwelle voraus, die "Schöpfungshöhe" genannt wird. Der Schutz wird demnach nur eröffnet, wenn ein Werk ausreichend "individuell" ist. Ist dies nicht der Fall, kann das Werk von jedermann frei genutzt werden (vorausgesetzt, es ist nicht ausnahmsweise anderweitig geschützt). Dabei sind jedoch die Anforderungen an die schöpferische Leistung gering - z. B. ein Mindestmaß an Originalität bei der Umsetzung einer Idee oder eine kreative Leistung bei der Auswahl und Anordnung von Materialien. Hier findet man keine für den Laien nachvollziehbaren klaren Kriterien, und selbst für Rechtsexperten ist es schwierig, die Grenze zur Schutzfähigkeit einzuschätzen. Auch Arbeiten von Schülerinnen und Schülern sind urheberrechtlich geschützte Werke, wenn sie eine persönliche geistige Schöpfung darstellen.

Wer als Entwickler von Lerninhalten Fremdmaterial verwendet, sollte im Zweifel davon ausgehen, dass dieses urheberrechtlich geschützt ist.

Welche Rechte muss ich zur Nutzung fremder Materialien erwerben?

Das Urheberrecht ist nach deutschem Recht nicht übertragbar. Allein die Person, die das Werk hergestellt hat, darf die ihr aus dem Urheberrecht zustehenden [Verwertungsrechte](#) wahrnehmen oder Dritten das Recht einräumen, das Werk zu nutzen (§ 31 Abs. 1 UrhG). Die folgenden Verwertungsrechte sind für Online-Lerninhalte besonders von Belang:

- das Vervielfältigungsrecht laut §16 UrhG (z. B. Kopieren, Speichern, Upload, Download),
- das Verbreitungsrecht laut §17 UrhG (z. B. die Ausgabe von Kopien auf CD-ROM in einer Fortbildungsveranstaltung) und
- das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung laut §19a UrhG (z. B. das Bereithalten der Lernmaterialien für die Öffentlichkeit im Intranet oder Internet).

Erhalten Dritte ein Nutzungsrecht, so bezieht sich dieses immer auf eine konkrete Nutzungsart innerhalb eines Verwertungsrechts (z. B. bei Vervielfältigung: Scannen und Brennen auf CD). Nutzungsrechte können räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt sowie einfach oder ausschließlich vergeben werden.

Jede Form der Nutzung eines geschützten Werks ist grundsätzlich von der Zustimmung des Urhebers abhängig. Dabei verbleiben die Urheberrechte (Verwertungsrechte) beim Urheber, lediglich die Berechtigung zur Nutzung des Werks wird auf den Dritten übertragen. Die Nutzung kann mündlich oder schriftlich vereinbart werden, doch empfiehlt es sich zumeist, schriftliche Einverständniserklärungen einzuholen, die auch Hinweise darauf enthalten, zu welchen Zwecken das fremde Material verwendet werden soll. Bei Minderjährigen muss zwingend die Zustimmung der Erziehungsberechtigten (in der Regel der Eltern) eingeholt werden.



Wann erlischt der Urheberrechtsschutz für ein bestimmtes Werk?

Die zeitliche Begrenzung des Urheberrechts kann für die Verwendung von fremden Werken in Lernvideos von Interesse sein, z. B. wenn historisches Material verwendet werden soll. An vielen Werken bestehen verschiedene Schutzrechte (z. B. von Musikern, Fotografen oder Verlagen), die oft unterschiedliche Laufzeiten haben. Nach deutschem Recht ist ein schutzfähiges Werk erst dann gemeinfrei, wenn alle Schutzfristen abgelaufen sind. Zum Beispiel geht nach dem Tod des Urhebers (gerechnet ab dem 1. Januar des Folgejahres) das Urheberrecht für den Zeitraum von 70 Jahren auf dessen Rechtsnachfolger über.

70 Jahre nach dem Tod des Urhebers ist die Schutzdauer an einem Werk vollständig und ohne Einschränkung abgelaufen. Bestehen jedoch weitere Schutzrechte (z. B. von Miturhebern), wird der Inhalt erst nach Erlöschen aller Schutzrechte in seiner Gesamtheit gemeinfrei.

Was muss ich mit Blick auf Urheberrechte und Nutzungsrechte wissen, wenn ich Lernmaterialien im Auftrag erstelle?

Die Entwickler von Lerninhalten sind selbst Urheber an ihrem Werk, doch muss in Arbeits- und Dienstverhältnissen sowie bei Werkverträgen auch ohne ausdrückliche vertragliche Regelung immer davon ausgegangen werden, dass eine stillschweigende Einräumung der Nutzungsrechte am eigenen Werk an den Arbeitgeber, Dienstherren oder Vertragspartner besteht (§ 43 UrhG), sofern das Werk im Auftrag oder innerhalb der dienstlichen Verpflichtungen entstanden sind.

Für die Verwendung fremder Inhalte in Lernmaterialien, die für pädagogische Zwecke auf frei zugänglichen Servern zur Verfügung gestellt werden sollen, genügt es nicht, wenn die Entwickler selbst ordnungsgemäß die Nutzungsrechte an Fremdmaterial erwerben, sondern sie müssen die erforderlichen Rechte mit Zustimmung des Urhebers des fremden Werks auf den Auftraggeber übertragen (vgl. § 34 Abs. 1 UrhG), der letztendlich der Nutzer sein wird. Wer hier durch Fahrlässigkeit Kosten verursacht, muss ggf. mit Schadensersatzansprüchen seitens des Auftraggebers rechnen.

Wer Lerninhalte im Auftrag und gegen Entgelt oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses entwickelt, ist selbst Urheber und räumt dem Auftraggeber auch ohne ausdrückliche Vereinbarung die Nutzungsrechte ein. Bei der Verwendung von Fremdmaterialien sind auch dem Auftraggeber gegenüber alle Rechte von Dritten sorgfältig zu beachten.

Was ist mit Werken, die unter einer freien Lizenz stehen?

Für sogenannte "freie Inhalte" (z. B. aus Wikimedia Commons) gelten aus Sicht des deutschen Urheberrechts besondere - sehr freiheitliche - Nutzungsregelungen. Der bekannte "Lizenzbaukasten" von Creative Commons (CC) ermöglicht es Urhebern, die freie Nutzung ihrer veröffentlichten Werke unter bestimmten Bedingungen zu erlauben. Auch bei der Verwendung freier Inhalte muss geprüft werden: Sind die Hinweise und die Quellenangaben ausreichend und korrekt? Werden die Lizenzbedingungen erfüllt? Deutsche Gerichte folgen der Regelung, dass die durch die freie Lizenz eingeräumten Nutzungsrechte automatisch erlöschen, wenn Nutzer gegen ihre Pflichten verstoßen. Wird beispielsweise nicht der Name des Urhebers genannt oder auf die Geltung der Lizenz hingewiesen, werden die Nutzer "normalen" Urheberrechtsverletzern gleichgestellt, die entsprechend rechtlich belangt werden können.

Bei der Verwendung von fremden Werken, die unter einer freien Lizenz stehen, entfällt das Einholen der Erlaubnis für die Nutzung. Jedoch muss die festgelegte Nutzungsregelung genau beachtet werden.



Welche Ausnahmeregelungen gelten unter Umständen bei der Verwendung von Fremdmaterial?

Ein fremdes Werk darf unter Umständen auch ohne Zustimmung des Urhebers unter den Bedingungen des Zitatrechts genutzt werden (§51, §§ 62-63 UrhG). Folgende Bedingungen müssen dabei erfüllt werden:

- Das Zitat aus dem Werk dient einer erkennbaren eigenen Auseinandersetzung mit dem Werk, z. B. als Stütze des eigenen Standpunkts. Der Zitatzweck fehlt, wenn man das eigene Werk nur optisch oder akustisch aufwerten oder sich damit nur eigene Ausführungen ersparen möchte.
- Der Umfang der Zitierungen steht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang des eigenen Werkes, das stets im Vordergrund stehen sollte. Besteht das eigene Werk ausschließlich oder überwiegend aus Zitaten, ist der vom Zitatrecht abgedeckte Rahmen im Zweifel überschritten. Zitate dürfen allein unterstützend eingesetzt werden.
- Das Zitat wird als solches durch deutlich sichtbare Quellenangaben kenntlich gemacht (Urhebername, Titel des Werkes, Publikationsorgan und Fundstelle).
- Im Zusammenhang mit dem Zitatrecht ist eine Umgestaltung von Texten, Bildern und Grafiken nicht zulässig.

Wer diese Bedingungen nicht erfüllt, begeht eine Urheberrechtsverletzung. Zum Beispiel dürfte die Wiedergabe eines urheberrechtlich geschützten Bildes ohne Zustimmung des Urhebers in einem Lernvideo nur erlaubt sein, wenn das Lernmaterial selbst ein neues und schützenswertes Werk darstellt, wenn das Bildzitat dem Zweck dient, das Gesagte zu untermauern, wenn das Bild zu diesem Zweck nicht größer ist als nötig, und wenn eine vollständige Quellenangabe erfolgt.

4. Fazit

Für die Entwickler von Lerninhalten bleiben nur zwei Möglichkeiten, um der Gefahr einer Abmahnung oder gerichtlichen Auseinandersetzung aus dem Weg zu gehen:

1. sich bei der Verwendung von Aufnahmen oder von Werken Dritter im Rahmen der oben genannten Ausnahmeregelungen zu bewegen oder eben die Nutzungsbedingungen zu studieren und zu beachten und ggf. alle nötigen und rechtlich gültigen Bewilligungen einzuholen. Das ist eine zeitraubende und eventuell nur mit finanziellem Aufwand verbundene Möglichkeit. Man haftet sogar dann, wenn man gar nicht weiß, dass fremdes Urheberrecht verletzt worden ist, z. B. weil man die Nutzungsberechtigung von jemandem erhalten hat, der dazu gar nicht befugt war. In jedem Fall empfiehlt sich bei der Nutzung von Fremdmaterial grundsätzlich eine sorgfältige Dokumentation, um den Überblick über die Quellen und die Rechte am Material zu bewahren.
2. ausschließlich eigenes oder im Team erstelltes Material zu verwenden. Das ist oft weniger aufwändig, als die Nutzungsrechte für Fremdmaterial einzuholen und alles korrekt zu dokumentieren. Als Rechteinhaber muss man sich keine Sorgen um die Nutzungsrechte machen. Auf der sicheren Seite ist nur, wer selber produziert.

5. Weitere Informationen im Internet

["Rechtsfragen bei E-Learning/digitaler Lehre"](#) Von Till Kreutzer/Multimedia-Kontor Hamburg (2015), 62 S.

